

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 1/2022

31. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften) vom 21. Dezember 2021

Az.: 1441/42/5-12-101517/2021 S. 2

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Gewährleistung der Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit Justiz) vom 14. Januar 2022

Az.: 1500/14/4-III4-2091/2022 S. 2

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 20. Januar 2022

Az.: 4208/2/20-III1-6367/2022 S. 3

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere die Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls vom 20. Januar 2022

Az.: 4208/2/20-III1-6367/2022 S. 4

Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Fortsetzung der elektronischen Aktenführung beim Sozialgericht Chemnitz vom 21. Januar 2022

Az.: 1510/46/8-II5-3527/2022 S. 7

2. Stellenausschreibungen S. 8

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften)

VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 21. Dezember 2021

Bezug: VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 21. Dezember 2020 (nicht veröffentlicht), Az.: 1441/42/4-12-149980/2020

Die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 21. Dezember 2021 löst die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 21. Dezember 2020 ab. Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik), die Geschäftsübersicht über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ) und die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) durch Beschluss geändert. Die Vorschrift war entsprechend anzupassen. Aus diesem Anlass wurde die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften zum 1. Januar 2022 neu erstellt. Sie steht den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt. Die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Gewährleistung der Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit Justiz)

Vom 14. Januar 2022

Die Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 17. September 2021 (SächsJMBI. 2021 S.84) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Ziffer 2.2 wie folgt gefasst:
" 2.2 Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)".
2. In Ziffer 2.2 werden die Wörter "Bundesamtes für Informationssicherheit" durch die Wörter "Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik" ersetzt.

Dresden, den 14. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung

Müller
Referatsleiter

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Vom 20. Januar 2022

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 26. Februar 2015 (SächsJMBI. S. 38), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Februar 2019 (SächsJMBI. S. 100) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt und die Angabe „VwV RiStBV“ durch die Wörter „VwV Richtlinien Straf- und Bußgeldverfahren – VwV RiStBV“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt, soweit nicht ausschließlich ein Gericht dazu berufen ist, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO und beantragt die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.“
 - b) Nummer 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d werden die Wörter „das Bundeskriminalblatt und“ gestrichen.
 - c) Nummer 41 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten ist gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengen-assozierten Staaten^{2a} und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls zu fahnden, es sei denn, dass eine entsprechende Fahndung unverhältnismäßig ist. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in der INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa), ist zu prüfen (vgl. Nummer 4 der Anlage F³). Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (vgl. Anlage F³); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 131 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „§ 131 Absatz 2 Satz 2 StPO“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 98 SDÜ“ gestrichen.
 - dd) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 1 Satz 2 StPO“ ersetzt.
 - ee) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Kontrolle erfolgen (vgl. Anlage F³).“
 - d) Nummer 42 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 131a Abs. 1, Abs. 3 bis 5, § 131b Abs. 2 und 3, § 131c StPO“ durch die Angabe „§ 131a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 131b Absatz 2 und 3, § 131c StPO“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 98 SDÜ“ gestrichen.
 - e) Nummer 43 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

^{2a} Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (Stand: 1. Februar 2022).

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies schließt die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS nicht aus, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen.“

cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen. Befindet sich die gesuchte Person in einem der in Nr. 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten in Haft und steht eine Haftentlassung nicht zeitnah bevor, soll ohne internationale Ausschreibung auf dem justiziellen Geschäftsweg ein gezieltes Auslieferungsersuchen gestellt oder ein Europäischer Haftbefehl übersandt werden. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.“

f) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„³ In Kraft gesetzt im Freistaat Sachsen: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere die Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls vom 29. Dezember 2008 (SächsJMBl. 2009 S. 195), die durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Januar 2022 (SächsJMBl. 2022 S. 4) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199).“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Dresden, den 20. Januar 2022

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa
und Gleichstellung
Katja Meier

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere die Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls

Vom 20. Januar 2022

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere die Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls vom 29. Dezember 2008 (SächsJMBl. 2009 S. 195), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung über die Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere
im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls**

(VwV internationale Fahndung - VwV iFahnd)“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „die Fahndung nach Personen“ werden in der zweiten Verwendung gestrichen.

bb) Nach der Angabe „(SIS)“ wird folgende Fußnote eingefügt:

„Rechtsgrundlagen der Fahndung im SIS sind der SIS II-Beschluss (Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, ABl. L 205/63 vom 07.08.2007) und ab einem von der EU Kommission bis zum 28. Dezember 2021 zu bestimmenden Termin die SIS-VO (Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312/56 vom 07.12.2018).“

b) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Registrierung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 4

Soweit eine Fahndung nicht im gesamten Schengenraum oder über diesen hinaus erfolgen soll, wird international durch INTERPOL gefahndet. Die Fahndung kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung der INTERPOL- Zone, in der gefahndet werden soll, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 6

Um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 zu ersuchen. Das Ersuchen ist auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt bzw. in Fällen, in denen Zollbehörden oder die Bundespolizei die nationale Fahndung veranlassen, über das Zollkriminalamt oder die jeweilige Bundespolizeidirektion an das Bundeskriminalamt zu richten. In Verfahren, die das Bundeskriminalamt selbst führt, ist das Ersuchen unmittelbar an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll in elektronischer Form übermittelt werden, die es dem Nutzer ermöglicht, den Text elektronisch zu durchsuchen und einzelne Datenfelder zu selektieren und zu kopieren. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Absatz 1 RiStBV). Identifizierungsmaterial ist grundsätzlich in INPOL bereitzustellen.

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung, welche jedoch jede Einzeltat unverwechselbar und rechtlich eindeutig subsumierbar beschreibt, aufzunehmen. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.“

e) In Nummer 7 werden die Wörter „Hinweis auf die besondere“ durch die Wörter „begründeter Darlegung der besonderen“ und die Wörter „oder dem Bundespolizeipräsidium“ durch die Wörter „bzw. dem Zollkriminalamt oder der zuständigen Bundespolizeidirektion“ ersetzt.

f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 41 Abs. 2“ durch die Angabe „Nr. 41 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in INTERPOL-Zone 2, ist zu prüfen. Bei der Bestimmung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“

g) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Löschungsgrundes“ die Wörter „(z. B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens)“ eingefügt.

h) Die Überschrift zu Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

„B. Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten und den Schengen-assoziierten Staaten“

i) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 11

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren

Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde, in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck Nr. 40a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, so dass diese Staaten von der Möglichkeit der Umwandlung in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung Gebrauch machen können.

Die Einleitung einer Fahndung im SIS kann in dringenden Fällen auch ohne Vorliegen eines nationalen Haftbefehls oder Europäischen Haftbefehls erfolgen. Gleichzeitig müssen der nationale und der Europäische Haftbefehl beantragt werden. Nach deren Erlass wird der Europäische Haftbefehl dem Bundeskriminalamt zugeleitet. Erfolgt die Zuleitung nicht binnen neun Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht zählen) nach Einleitung der Fahndung, ist die Fahndung zurückzunehmen.“

- j) In Nummer 12 Satz 1 werden die Wörter „bilateral Fahndungsersuchen“ durch die Wörter „bilaterale Ersuchen“ ersetzt.
- k) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „Nr. 13
Die ausschreibende Behörde hat mindestens bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Entsprechende Verfügungen um Verlängerung der bestehenden Ausschreibung sind noch vor Fristablauf an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu leiten; andernfalls erfolgt eine automatische Löschung. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu erwägen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist. Zudem ist die Ausweitung auf die INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa) zu prüfen.“
- l) In Nummer 14 werden das Wort „internationale“ und die Wörter „gemäß Artikel 98 SDÜ“ gestrichen und das Wort „Polizeidienststelle“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- m) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Eingabe“ wird durch das Wort „Dateneingabe“ und das Wort „Polizeidienststelle“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die ausschreibende Stelle ist angehalten, die bestehenden Fahndungen regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Bei festgestellter ladungsfähiger Anschrift ist die Fahndung in der Regel zurückzunehmen.“
- n) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
- „Nr. 16
Das Ersuchen um Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.“
- o) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „Nr. 17
Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt über die für die Dateneingabe zuständige Stelle gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. festgestellte ladungsfähige Anschrift, Verfahrensbeendigung) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende Fahndung zu widerrufen ist.“
- p) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
- „Nr. 18
Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zwecks Weiterleitung an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.“
- q) In der Überschrift zu Ziffer IV wird das Wort „Registrierung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

r) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 19

Das Ersuchen um Fahndung im SIS zur verdeckten Kontrolle zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer Fahndung zur verdeckten Kontrolle obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungscompetenz von § 163e StPO.“

s) In Nummer 20 werden die Wörter „Eingabe zuständige Polizeidienststelle“ durch die Wörter „Dateneingabe zuständige Stelle“ ersetzt.

t) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 21

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.“

u) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 22

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.“

v) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 23

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Dresden, den 20. Januar 2022

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa
und Gleichstellung
Katja Meier

Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Fortsetzung der elektronischen Aktenführung beim Sozialgericht Chemnitz

Vom 21. Januar 2022

1. Am Sozialgericht Chemnitz werden die Akten in allen Verfahren, die ab dem 28. März 2022 neu eingehen, elektronisch geführt.
2. Eine Übertragung der seit dem 20. März 2020 geführten Ersatzakten in die elektronische Form unterbleibt.
3. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 21. Januar 2022

Mathias Weilandt
Staatssekretär/Amtschef

2. Stellenausschreibungen

Korrektur

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die bereits im Sächsischen Justizministerialblatt Nr. 12/2021 vom 22. Dezember 2021 ausgeschriebene Stelle

einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht (R 3) beim Sächsischen Finanzgericht

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen dieses Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin / eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2+Z) bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin /
eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter
des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**drei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Hoyerswerda**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht (R 1)
beim Verwaltungsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Oberlandesgericht Dresden

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum 1. Oktober 2022 zu besetzen:

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Aue-Bad Schlema

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiter/innen des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Bewerber/innen müssen über die Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 (Fachrichtung Justiz) verfügen.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1.

Bewerber/innen sollten über umfassende Kenntnisse als Rechtspfleger/in verfügen und - vorzugsweise bei einer oberen oder obersten Dienstbehörde gewonnene - Erfahrungen in der Gerichtsverwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Personalwesens vorweisen können. Im Bereich der Mitarbeiterführung sollten bereits Erfahrungen vorhanden sein. Im Übrigen wird wegen der Anforderungsmerkmale an die Bewerber/innen auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Stellung und Aufgaben der Geschäftsleiter (VwV Geschäftsleiter) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Darüber hinaus sollten sich die Bewerber/innen im Hinblick auf die mit der Stelle verbundene Vorgesetztenfunktion zumindest in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 befinden.

Die Bewerber/innen werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Oberlandesgericht Dresden und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Dresden
- Referat II.1 -
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Präsidentin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum 1. Oktober 2022 zu besetzen:

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiter/innen des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1. Bewerber/innen um die Stelle des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz müssen über die Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 (Fachrichtung Justiz) oder einen gleichwertigen Abschluss als Rechtspflegerin/Rechtspfleger verfügen.

Wegen der Anforderungsmerkmale an die Bewerber/innen wird auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Stellung und Aufgaben der Geschäftsleiter (VwV Geschäftsleiter) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Bewerber/innen sollten über fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen als Rechtspflegerin/Rechtspfleger verfügen und möglichst bereits Erfahrungen in der Verwaltung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft vorweisen können.

Darüber hinaus sollten sich die Bewerber im Hinblick auf die mit der Stelle verbundenen Vorgesetztenfunktion zumindest in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 befinden.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht Chemnitz zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Präsidentin
des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Oberlandesgericht Dresden

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Einstellungsjahrgang 2022

**zwei Stellen für den Laufbahnaufstieg
von Beamten (m/w/d) der Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene,
der Fachrichtung Justiz in die Laufbahngruppe 2 dieser Fachrichtung**

zu besetzen.

Zum Aufstieg können ausschließlich Beamte aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, der Fachrichtung Justiz zugelassen werden, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund ihrer Befähigung, ihrer fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen (§ 30 Absatz 1 SächsLVO).

Für die Auswahlentscheidung werden das erreichte Statusamt und die dienstlichen Vorbeurteilungen einschließlich einer aktuellen Anlassbeurteilung zugrunde gelegt.

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten nehmen an der Rechtspflegerausbildung nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger¹ teil. Durch die Zulassung zur Ausbildung und das Bestehen der Rechtspflegerprüfung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Amt der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, begründet. Bewerber verbleiben während der Ausbildung in ihrem bisherigen Statusamt.

Die Ausbildung beginnt am 1. September 2022 und besteht aus einem dreijährigen Studiengang, der im November 2025 endet. Die Fachstudien werden an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Meißen absolviert. Die berufspraktischen Studienzeiten werden in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist ein landesweiter, bedarfsorientierter Einsatz vorgesehen.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger (APORPfl) vom 6. September 2005 (GVBl. vom 14. September 2005, S. 246)

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes über die Personal verwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg an

Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichts Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

vorzulegen.

Bewerber werden gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden (<https://www.justiz.sachsen.de/olg/content/datenschutz.html>) einsehbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG), Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.